

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 20. Juli 1956

A b s c h r i f t

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates,
Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 162. Sitzung
am 20. Juli 1956 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen
Bundestag am 5. Juli 1956 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes
- Drucksachen 2588, 2283 -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Grün-
den einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung
bedarf.

gez. von Hassel

Bonn, den 20. Juli 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben
vom 6. Juli 1956 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

von Hassel

G r ü n d e
für die Anrufung des Vermittlungsausschusses
zum Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
und des Körperschaftsteuergesetzes

1. In Artikel 1 ist hinter Ziffer 7 die folgende neue Ziffer 7 a einzufügen:

„7 a. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Einkünfte aus Tierhaltung und Tierzucht, wenn die Tiere in einem Betrieb gehalten werden, der als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet ist;“.

B e g r ü n d u n g

Der Bundesrat hat bereits eine Neufassung des § 39 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes vorgeschlagen, der ebenso wie § 13 Abs. 1 Nr. 2 die landwirtschaftlichen Tierhaltungs- und Tierzuchtbetriebe von den gewerblichen Betrieben dieser Art abgrenzt. Diese Abgrenzung kann auf dem Gebiete des Bewertungsrechts, des Einkommen- und Gewerbesteuerrechts und des Umsatzsteuerrechts nur nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Die Abgrenzungsvorschriften haben deshalb auch auf allen genannten Steuergewebieten den gleichen Wortlaut. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Abgrenzungsvorschrift im Bewertungsgesetz bedingt deshalb auch eine entsprechende Änderung der Abgrenzungsvorschrift im Einkommensteuerrecht. Es erscheint notwendig, in Zukunft in

den einkommensteuer- und umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften auf eine eigene Abgrenzungsvorschrift zu verzichten und es lediglich darauf abzustellen, ob ein Betrieb auf Grund der bewertungsrechtlichen Vorschriften als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet ist. Nur so kann es vermieden werden, daß trotz übereinstimmender Abgrenzungsvorschriften der gleiche Betrieb für den gleichen Veranlagungszeitraum, z. B. auf dem Gebiete der Einkommensteuer als landwirtschaftlicher Betrieb und auf dem Gebiete der Umsatzsteuer als gewerblicher Betrieb behandelt wird. Die Bezugnahme auf die Regelung im Bewertungsrecht empfiehlt sich im übrigen auch deshalb, weil das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom Bundestag noch nicht verabschiedet ist und seine endgültige Fassung damit noch nicht festliegt. Durch die hier vorgeschlagene Fassung der Abgrenzungsvorschrift im Einkommensteuergesetz soll sichergestellt werden, daß die endgültige Fassung der Abgrenzungsvorschrift im Bewertungsrecht sich mit ihrem Inkrafttreten, ohne daß es einer besonderen Gesetzesänderung bedürfte, auch auf das Einkommensteuerrecht auswirkt.

2. Artikel 1 Ziff. 8 ist die folgende Fassung zu geben:

„8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten wird ein Freibetrag von 250 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Das gilt nicht, wenn Einkünfte der Ehefrau nach Absatz 3 oder nach der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden.“

3. Artikel 1 Ziff. 9 ist die folgende Fassung zu geben:

„9. § 32 a erhält die folgende Fassung:

„§ 32 a

Steuerklasse bei getrennter Veranlagung

Die Ehefrau fällt, abweichend von § 32, mit den Einkünften, die nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder nach der auf Grund des § 26 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, in die Steuerklasse I.“

4. In Artikel 1 Ziff. 13 ist § 39 a Abs. 3 die folgende Fassung zu geben:

„(3) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert. Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht gegeben sind oder wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung vermieden wird. In letzterem Fall kann die Nachforderung einer etwaigen Mehrsteuer geregelt werden.“

B e g r ü n d u n g zu Nr. 2, 3 und 4

Die empfohlenen Änderungen sollen der Vereinfachung der Ehegattenbesteuerung dienen. Das geltende Einkommensteuerrecht sieht vor,

a) daß bestimmte Einkünfte der Ehefrau bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten ausscheiden (§ 26 Abs. 3 und 4 EStG 1955) und daß die Ehefrau mit diesen Einkünften nach der Steuerklasse I besteuert wird (§ 32 a Abs. 1 EStG 1955),

b) daß statt dessen in Fällen, in denen die entsprechenden Einkünfte des Ehemannes niedriger sind, auf Antrag diese Einkünfte des Ehemannes bei der Zusammenveranlagung auszuschneiden sind (§ 26 Abs. 3 Satz 2 EStG 1955) und daß der Ehemann mit diesen Einkünften nach der Steuerklasse I besteuert wird, während die Steuer für die übrigen Einkünfte der Ehegatten sich nach der Steuerklasse des § 32 EStG bemißt,

c) daß auf Antrag der Ehegatten die Einkünfte nach den vorstehenden Buchstaben a oder b nach der sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklasse und statt dessen die übrigen Einkünfte der Ehegatten nach der Steuerklasse I besteuert werden.

Die Durchführung der vorstehend wiedergegebenen Regelung führt, wie sich im einzelnen aus den entsprechenden Durchführungsvorschriften (§§ 61 und 63 EStDV 1955, § 8 a LStDV 1955 und § 1 Abs. 2 Ziff. 7 bis 10, § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben c, d und e und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich vom 6. Januar 1956) ergibt, zu außerordentlichen technischen Verwicklungen. Die Regelung hat außerdem zu einer kaum noch überbietbaren Komplizierung des Einkommensteuererklärungs-Vordrucks geführt. Da im übrigen die Einzelheiten der verwickelten Regelung, wie die Finanzamtsvorsteher übereinstimmend erklären, weder den Finanzbeamten noch dem Steuerzahler verständlich sind, erscheint es im Interesse der dringend erforderlichen Vereinfachung des Steuerrechts geboten, die in den vorstehenden Buchstaben b und c bezeichneten Wahlrechte zu beseitigen. Das wird durch die in Nr. 1 bis 3 empfohlenen Änderungen erreicht. Härten, die im Einzelfall dann auftreten können, wenn die ausscheidenden Einkünfte der Ehefrau die übrigen Einkünfte der Ehegatten übersteigen, werden dadurch behoben oder zumindest gemildert, daß

die Ehegatten in jedem Fall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 EStG 1955 die Einbeziehung ihrer sämtlichen Einkünfte in eine Zusammenveranlagung beantragen können.

5. In Artikel 1 Ziff. 16 Buchstaben a und b und Ziff. 17 Buchstabe b sind die Worte „1440 Deutsche Mark“ durch die Worte „1080 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erhöhung des Freibetrages für das 2. Kind auf 1080 DM, die auch der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen des Bundestages vorgeschlagen hat, führt zu einer besseren und angemesseneren Abstufung der Freibeträge für das 1., 2. und 3. Kind als eine Erhöhung auf 1440 DM.

6. Artikel 2 bis 4 sind zu streichen.

Begründung

Die empfohlene Streichung der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes läßt die vorgesehene Senkung des Einkommensteuertarifs fortfallen. Der Steuerausfall, der durch die in dem Gesetz vorgesehene Senkung des Einkommensteuertarifs eintreten würde, ist neben den Steuerausfällen, die durch die anderen durch das Gesetz vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen und durch die Senkung der Gewerbesteuer eintreten, für die Haushalte der Länder untragbar. Als die richtige Form der angestrebten steuerlichen Entlastung bietet sich der in der Initiativvorlage des Bundesrates — Drucksache 2638 — vorgesehene und auf die natürlichen Personen beschränkte Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ an. Die dahingehende Maßnahme vereinigt in sich folgende Vorzüge:

1. Der Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“, deren Tarif — gemessen an der Einkommensteuer — die untersten Einkommen relativ am stärksten und die höchsten Einkommen am niedrigsten belastet, führt zu einer sozial gestaffelten Entlastung sämtlicher Einkommen dergestalt, daß die untersten Einkommen eine Entlastung von rund 23 v. H., die hohen Einkommen eine solche von rund 7 v. H. der Einkommensteuer erfahren. Der Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ erweist sich hiernach als wesentlich wirksamer als eine gestaffelte Senkung des Einkommensteuertarifs, wie sie z. Z. von vielen Seiten gefordert wird.
2. Der Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ bedeutet eine wesentliche steuerliche Vereinfachung, die nicht nur von den Finanzämtern, sondern in ganz besonderem Maße auch von den Arbeitgebern und deren Lohnbüros begrüßt werden wird.
3. Der Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ als eine Bundessteuer trifft den richtigen Steuergläubiger, nämlich den Bund.
4. Da der Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 ab vorgesehen ist, tritt die Entlastung der Steuerpflichtigen nach den Vorschlägen des Bundesrates nicht später ein als nach dem auf eine Einkommensteuertarifsenkung gerichteten Vorschlag des Bundestages. Der Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ bleibt auch, was die Höhe der steuerlichen Entlastung insgesamt anbelangt, nicht hinter der Einkommensteuertarifsenkung zurück.